

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9453

L 367

28. Jahrgang

31. Dezember 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I. Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung bestimmter Verordnungen im Sektor Fette aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3789/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 1837/80 und (EWG) Nr. 1985/82 für Schaf- und Ziegenfleisch aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3790/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur aufgrund des Beitritts Spaniens erfolgenden Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3791/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung bestimmter Verordnungen für Eier und Geflügel aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal** 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3793/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide** 19
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3794/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 hinsichtlich der in Spanien im Sektor Getreide anwendbaren Erzeugungserstattungen** 20
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3795/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfen für Saatgut** 21
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3796/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 bezüglich des Verzeichnisses der Hartweizen erzeugenden Gebiete in Spanien, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt wird** 22

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

| | |
|--|----|
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal | 23 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3798/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Obst- und Gemüsesorten aus Drittländern nach Spanien | 28 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3799/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 43/81 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft infolge des Beitritts Spaniens | 31 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3800/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen infolge des Beitritts von Spanien und Portugal | 32 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3801/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Ausgangszollsätze, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Fette nach Spanien erhoben werden | 33 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3802/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung aufgrund des Beitritts Spaniens der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 auf dem Rindfleischsektor | 35 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3803/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Feststellung des Ursprungs und zur Verfolgung der Handelsbewegungen von spanischem roten Tafelwein | 36 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3804/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung des Verzeichnisses der Rebflächen in bestimmten spanischen Regionen, für die der vorhandene Alkoholgehalt bei Tafelwein unter den Gemeinschaftsanforderungen liegen darf | 37 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung einiger Verordnungen des Weinsektors infolge des Beitritts Spaniens und Portugals | 39 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3806/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Tomaten, Gurken und Auberginen der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986) | 44 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3807/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln und Avocadofrüchte der Tarifstellen 07.01 A II und 08.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986) | 48 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3808/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren des Blumenhandels der Tarifstellen ex 06.01 A, 06.02 A II und ex 06.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986) | 52 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3809/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Bohnen (Phaseolus-Arten), Speisezwiebeln und Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986) | 56 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 3810/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986) | 60 |

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3788/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung bestimmter Verordnungen im Sektor Fette aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals sind im Sektor Fette bestimmte technische Anpassungen an folgenden Verordnungen vorzunehmen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2164/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Spanien⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2277/71⁽²⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3453/80⁽⁴⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EWG) Nr. 2762/80⁽⁶⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Erzeugererstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven⁽⁷⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3176/84⁽⁸⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 1590/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Bestimmung der Olivenbauflächen, für die die Produktionsbeihilfe für Olivenöl gewährt wird⁽⁹⁾,

— Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugerbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen⁽¹⁰⁾,— Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl⁽¹¹⁾.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2164/70 wird mit Wirkung vom 1. März 1986 aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 154/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

„Die unter a) und b) genannten Fristen laufen ab:

- 1. November 1982 für die Anlage der Ölkartei in Griechenland;
- 1. November 1986 für die Anlage der Ölkartei in Spanien und Portugal.“

2. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2b) Die in Spanien und Portugal mit der Zahlung der Erzeugerbeihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG beauftragten Stellen vermindern diese Beihilfe zum Zeitpunkt der Zahlung um 0,96 ECU je 100 kg. Dieser Abzug gilt für Beihilfen, die in den Wirtschaftsjahren 1986/87 bis 1989/90 gewährt werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 241 vom 27. 10. 1971, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 287 vom 30. 10. 1980, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 298 vom 16. 11. 1984, S. 4.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 39.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9

- a) wird in Absatz 1 folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Bei der Abfertigung zum freien Verkehr in Spanien und Portugal ist dieselbe Kautionsstellung zu stellen wie in der übrigen Gemeinschaft.“

- b) wird Absatz 2 durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Vom 1. März 1986 bis 31. Oktober 1995 ist beim Versand des fraglichen Olivenöls aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Spanien oder Portugal vom Betreffenden ferner nachzuweisen, daß der im Handel tatsächlich angewendete Beitrittsausgleichsbetrag der auf Öl mit Ursprung in Drittländern anwendbare Betrag war.“

2. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie gilt ab 1. Januar 1979. Für Spanien und Portugal finden die Artikel 1, 2 und 3 jedoch erst ab 1. Januar 1991 Anwendung.“

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Artikels 6 ist der Erstattungsbetrag gleich dem arithmetischen Mittel des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs während der zwei Monate vor dem Monat der Festsetzung der Erstattung erhoben wurden, in Spanien und Portugal berichtigt um den jeweils auf die Einfuhren dieser beiden Mitgliedstaaten aus Drittländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbetrag.“

Wurde das zur Herstellung der Konserven verwendete Öl jedoch in der Gemeinschaft erzeugt, so ist die Erstattung gleich dem vorgenannten arithmetischen Mittel zuzüglich eines Betrags in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Für Spanien und Portugal gilt die Erhöhung erst ab 1. Januar 1991. Von diesem Zeitpunkt an wird dieselbe Erhöhung angewendet wie in den anderen Mitgliedstaaten, und der sich ergebende Erstattungsbetrag wird um den Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und den in Spanien und Portugal geltenden Interventionspreisen berichtigt.“

2. In Artikel 5

- a) erhält Absatz 1 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Die gemäß Unterabsatz 1 festgesetzte Erzeugungserstattung wird im Falle Spaniens und Portugals um

den jeweils auf die Einfuhren dieser beiden Mitgliedstaaten aus Drittländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbetrag berichtigt.“

- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Wurde das zur Herstellung von Konserven verwendete Olivenöl jedoch in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der aufgrund von Absatz 1 Unterabsatz 1 festgesetzte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.“

Für Spanien und Portugal gilt die Erhöhung erst ab 1. Januar 1991. Von diesem Zeitpunkt an wird dieselbe Erhöhung angewendet wie in den anderen Mitgliedstaaten, und der sich ergebende Erstattungsbetrag wird um den Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und den in Spanien und Portugal geltenden Interventionspreisen berichtigt.“

Artikel 5

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1590/83 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Produktionsbeihilfe für Olivenöl wird jedem Olivenbauer nur für die Flächen gewährt, die

- in Frankreich und Italien am 31. Oktober 1978,
- in Griechenland am 1. Januar 1981 und
- in Spanien am 1. Januar 1984

mit Olivenbäumen bepflanzt waren

und für die

- a) in Italien die Anbaumeldung für das Wirtschaftsjahr 1980/81 oder, wenn eine solche nicht abgegeben wurde, die letzte vorliegende Anbaumeldung,
- b) in Frankreich die letzte vorliegende Anbaumeldung vor dem Wirtschaftsjahr 1982/83,
- c) in Griechenland die Anbaumeldung für das Wirtschaftsjahr 1980/81 oder 1981/82,
- d) in Spanien die Anbaumeldung für das Wirtschaftsjahr 1986/87 oder 1987/88

abgegeben wurde.

Im Falle Portugals wird die Beihilfe nur für die Mengen gewährt, die voraussichtlich auf diejenigen Flächen erzeugt werden, die am 1. Januar 1984 mit tatsächlich tragenden Olivenbäumen bepflanzt waren und für welche die Anbaumeldung für das Wirtschaftsjahr 1986/87 oder 1987/88 abgegeben wurde.

Falls jedoch für Flächen, die zu den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Zeitpunkten mit Olivenbäumen bepflanzt waren, eine Anbaumeldung nicht abgegeben wurde, wird die Produktionsbeihilfe für diese Fläche nur gewährt, wenn der Betreffende bis zum 30. Juni 1984 bzw. für Spanien und Portugal bis zum 30. Juni 1988 den zuständigen einzelstaatlichen Behörden eine ergänzende Anbaumeldung für sie vorlegt.

(2) Für Neupflanzungen, die in Frankreich und Italien nach dem 31. Oktober 1978, in Griechenland nach dem 1. Januar 1981 und in Spanien und Portugal nach dem 1. Januar 1984 im Rahmen eines auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene eines bestimmten Produktionsgebiets begrenzten Vorhabens zur Umstrukturierung der Olivenbaumbestände erfolgen, wird die Beihilfe ebenfalls für die betroffenen Flächen gewährt, sofern

- die Umstrukturierungsvorhaben von den zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaats genehmigt worden sind,
- in jedem Umstrukturierungsgebiet die gesamte mit Olivenbäumen bepflanzte Fläche nach der Neustrukturierung die in Frankreich und Italien am 31. Oktober 1978, in Griechenland am 1. Januar 1981 und in Spanien und Portugal am 1. Januar 1984 bepflanzte Fläche nicht überschreitet.

Im Fall Portugals darf die nach der Neustrukturierung voraussichtlich erzeugte Menge diejenige Menge nicht überschreiten, die auf den Flächen erzeugt werden könnte, die am 1. Januar 1984 mit tatsächlich tragenden Olivenbäumen bepflanzte waren.“

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 gelten für die Gewährung der in Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl die in dieser Verordnung festgelegten Grundregeln. In Spanien und Portugal gelten sie jedoch erst ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87.“

2. In Artikel 3 Absatz 1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— eine Abschrift der Meldung, die für die Ausarbeitung der Ölkartei vorgelegt worden ist. Was Griechenland, Spanien und Portugal anbelangt, so kann bis zur Ausarbeitung der Ölkartei in diesen Mitgliedstaaten diese Meldung durch die Meldung nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1590/83 ersetzt werden.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

3. In Artikel 13 Absatz 3 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„(3) In den Wirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 kann ein Mitgliedstaat einer Mühle eine vorläufige Zulassung gewähren, sobald sie ihren Zulassungsantrag mit den Angaben nach Absatz 1 eingereicht hat. Für Spanien und Portugal wird diese Möglichkeit auf das Wirtschaftsjahr 1986/87 ausgedehnt.“

Artikel 7

Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 erhält folgende Fassung:

„(5) Für eine Dauer von drei Jahren vom 1. November 1984 an gerechnet werden die tatsächlichen Ausgaben der Dienststelle aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt, und zwar in Höhe von

- 100 % in den ersten beiden Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 14 Millionen ECU für die in Italien eingerichteten Dienststellen und für 7 Millionen ECU für die in Griechenland eingerichtete Dienststelle;
- 50 % im dritten Jahr.

Im Falle Spaniens und Portugals werden die tatsächlichen Ausgaben der Dienststelle vom 1. März 1986 bis zum 31. Oktober 1987 zu 100 % bis zu einem Höchstbetrag von 7 Millionen ECU für Spanien und 3,5 Millionen ECU für Portugal gedeckt.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, unter nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzulegenden Bedingungen einen Teil der für sie anfallenden finanziellen Lasten mit Mitteln zu finanzieren, die sie von den im Olivenölsektor gewährten Gemeinschaftsbeihilfen einbehalten.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. Januar 1987 fest, wie die betreffenden Ausgaben vom Wirtschaftsjahr 1987/88 an finanziert werden.“

Artikel 8

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3789/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 1837/80 und (EWG) Nr. 1985/82 für Schaf- und Ziegenfleisch aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Beitritts Spaniens und Portugals muß die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85 ⁽²⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 1985/82 des Rates vom 19. Juli 1982 betreffend Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors aus bestimmten Drittländern mit Präferenzbehandlung ⁽³⁾ angepaßt werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Maßnahmen nach Artikel 396 der Beitrittsakte vor dem Beitritt erlassen werden und treten vorbehaltlich des Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird die Angabe „Gebiete 1 und 3“ durch „Gebiete 1, 3 und 7“ ersetzt.
2. In Artikel 7 Absatz 2 wird die Angabe „Gebiete 1 und 3“ durch „Gebiete 1, 3 und 7“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1985/82 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 6. 1982, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3790/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur aufgrund des Beitritts Spaniens erfolgenden Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/83 ⁽²⁾, bestimmt die Einstufung von Butter für den Ankauf durch die Interventionsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte ist die vorstehend genannte Bestimmung anzupassen, um die Einstufung für spanische Butter aufzunehmen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Europäischen Gemeinschaften vor dem Beitritt die Maßnahmen gemäß

Artikel 396 der Beitrittsakte erlassen, die vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages und gleichzeitig mit diesem in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— ausschließlich aus pasteurisierter Kuhmilch oder pasteurisiertem Rahm hergestellt ist, wenn es sich um spanische Butter handelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1983, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3791/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung bestimmter Verordnungen für Eier und Geflügel aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte sind aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals folgende Verordnungen für Eier und Geflügel anzupassen: die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3341/84 ⁽²⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel ⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3485/80 ⁽⁴⁾.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die Maßnahmen gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte erlassen, die vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in Kraft treten.

Gemäß Artikel 261 der Beitrittsakte wird die Anwendung der Maßnahmen für Portugal bis zum Ende der ersten Stufe aufgeschoben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 2772/75 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„— PERIODO DE EMBALAJE DE . . . AL . . .“

„— PERÍODO DE EMBALAGEM DE . . . A . . .“

(2) In Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„— EMBALADO EL . . .“

„— EMBALADO EM . . .“

Artikel 2

(1) In Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 wird der Wortlaut „huevos para incubar“, „ovos para incubação“ nach „uova da cova“ eingefügt.

(2) In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 wird der Wortlaut „para incubar“, „para incubação“ nach „cova“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986, mit Ausnahme der Änderungen in portugiesischer Sprache, deren Anwendung bis zum Ende der ersten Stufe gemäß Artikel 260 der Beitrittsakte aufgeschoben wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 56.

(2) ABl. Nr. L 312 vom 30. 11. 1984, S. 7.

(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 100.

(4) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3792/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der gemeinsamen Erklärung zur Beitrittsakte müssen die neuen Mitgliedstaaten im gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen grundsätzlich die Übergangsbestimmungen und -mechanismen anwenden, die in der Beitrittsakte im Rahmen der Regelung für den Handel mit der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehen sind. Bei der Einführung der Regelung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß im Rahmen der für Portugal vorgesehenen Übergangsmaßnahmen ein Übergang klassischer Art und ein stufenweiser Übergang erfolgen soll und im Rahmen der für Spanien vorgesehenen Übergangsmaßnahmen eine Stufe der Überprüfung der Konvergenz im Sektor Obst und Gemüse festgelegt ist.

In den Sektoren Getreide und Reis, Erstverarbeitungserzeugnisse hieraus, Wein sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten ist die Regelung für den Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten jedoch entsprechend den im Rahmen der Konferenz vereinbarten ergänzenden Leitlinien festzulegen.

Zur Erleichterung der fortschreitenden Öffnung des Marktes empfiehlt es sich im Weinsektor, die mengenmäßigen Beschränkungen im gegenseitigen Handel, die während der ersten Stufe beibehalten werden, ab dem Beginn der zweiten Stufe durch die Regelung des ergänzenden Handelsmechanismus zu ersetzen.

Bei den anderen Erzeugnissen, die dem ergänzenden Handelsmechanismus zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 unterliegen, ist es angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, diesen Mechanismus auf Einfuhren nach Spanien anzuwenden. Hingegen empfiehlt es sich im Falle Portugals wegen der Produktionsbedingungen in diesem Mitgliedstaat, den Mechanismus automatisch auf Einfuhren aus Spanien auszudehnen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in den Artikeln 91 und 258 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal in der Zeit vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1995 festgelegt.

Artikel 2

Auf Erzeugnissen, bei deren Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 Zölle erhoben werden, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Zölle bei der Einfuhr nach Spanien werden für Erzeugnisse aus Portugal zu den in Artikel 75 Nummer 1 der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen unbeschadet der Nummern 4 und 5 desselben Artikels stufenweise abgebaut.
2. Die Zölle bei der Einfuhr nach Portugal
 - werden für Erzeugnisse aus Spanien, bei denen gemäß Artikel 235 der Beitrittsakte ein Übergang klassischer Art stattfindet, zu den in Artikel 243 Nummer 1 Buchstaben b), c) und d) der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen unbeschadet der Nummer 4 desselben Artikels stufenweise abgebaut;
 - werden für Erzeugnisse aus Spanien, bei denen gemäß Artikel 259 der Beitrittsakte ein stufenweiser Übergang stattfindet, zu den in Artikel 268 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen unbeschadet des Absatzes 4 desselben Artikels abgebaut.

Für Likörweine nach Nummer 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich werden die Zölle bei der Einfuhr nach Portugal jedoch stufenweise wie folgt abgebaut:

- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

- am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1993 entfällt jeder Zoll.
3. Im Sinne der Nummern 1 und 2 gilt als Ausgangszollsatz der Zollsatz, der am 1. Januar 1985 im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal für deren Ursprungswaren tatsächlich angewandt wird.

Jedoch

- gelten bei Likörweinen, für die im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal unter der innerstaatlichen Regelung vor dem Beitritt Zollkontingente zu ermäßigtem Satz bestehen, als Ausgangszollsätze die im Rahmen dieser Kontingente tatsächlich angewandten Zollsätze. Die unter der innerstaatlichen Regelung vor dem Beitritt bestehenden Zollkontingente entfallen ab 1. März 1986;
- gelten bei Zubereitungen und Konserven aus Tomaten als Ausgangszollsätze die für Spanien in Artikel 75 Nummer 3 und in Anhang VIII der Beitrittsakte bestimmten Zollsätze;
- gelten bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs sowie den Waren der Tarifnummer 12.02 und der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs als Ausgangszollsätze für Spanien die in Anwendung von Artikel 75 Nummer 3 der Beitrittsakte bestimmten Zollsätze.

Artikel 3

Die Ausgleichsbeträge im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten werden entsprechend den Ausgleichsbeträgen im Handel zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 festgesetzt, und zwar

- ab 1. März 1986 für Erzeugnisse, bei denen in Spanien und Portugal ein Übergang klassischer Art stattfindet;
- ab dem Beginn der zweiten Stufe für Erzeugnisse, bei denen in Spanien ein Übergang klassischer Art und in Portugal ein stufenweiser Übergang stattfindet.

Folgende Bestimmungen finden Anwendung:

- Artikel 72 Nummern 2, 4, 5 und 6 und Artikel 74 Absatz 1 der Beitrittsakte,
- Artikel 240 Nummern 2, 4, 5 und 6 und Artikel 242 Absatz 1 der Beitrittsakte.

Die Ausgleichsbeträge werden vom einführenden Staat erhoben oder vom ausführenden Staat gewährt.

Artikel 4

Für Erzeugnisse, bei denen in Spanien ein Übergang klassischer Art und in Portugal ein stufenweiser Übergang statt-

findet, gelten vorbehaltlich der Artikel 8 und 9 dieser Verordnung folgende Bestimmungen:

1. Während der ersten Stufe wendet das Königreich Spanien sinngemäß
 - bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal vorbehaltlich des Artikels 2 dieser Verordnung die Einfuhrregelung an, die gegenüber diesem neuen Mitgliedstaat von der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 gemäß Artikel 272 der Beitrittsakte angewandt wird;
 - bei der Ausfuhr von Erzeugnissen nach Portugal die Ausfuhrregelung an, die gegenüber diesem neuen Mitgliedstaat von der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte angewandt wird.
2. Während der zweiten Stufe wendet das Königreich Spanien im Handel mit Portugal vorbehaltlich der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung sinngemäß die Regelung an, die gegenüber Portugal von der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 angewandt wird.
3. Während der ersten Stufe wendet die Portugiesische Republik im Handel mit Spanien vorbehaltlich der Nummer 4 des vorliegenden Artikels sowie des Artikels 2 dieser Verordnung bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr die Regelung gemäß Artikel 267 der Beitrittsakte an.
4. Während der ersten Stufe gelten Artikel 269 Absatz 1 sowie die Artikel 270 und 271 der Beitrittsakte sinngemäß im Handel Portugals mit Spanien.

Die Portugiesische Republik kann jedoch bis zum Ende der ersten Stufe für Erzeugnisse des Anhangs I mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus Spanien anwenden:

- a) Diese mengenmäßigen Beschränkungen sind jährliche Kontingente, die ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet werden.

Das je nach Fall als Menge oder in ECU ausgedrückte Anfangskontingent der einzelnen Erzeugnisse für 1986 wird festgesetzt auf

- 1 v. H. der durchschnittlichen portugiesischen Jahreszeugung in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, oder
- den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer höheren Menge oder zu einem höheren Betrag führt.

Für Erzeugnisse des Anhangs II gilt jedoch folgendes:

- Der erste Gedankenstrich des vorstehenden Unterabsatzes findet keine Anwendung;
- würde die Anwendung des zweiten Gedankenstrichs des vorstehenden Unterabsatzes zur Fest-

setzung eines Anfangskontingents führen, das unter 10 v. H. des für die gleichen Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 festzusetzenden Anfangskontingents liegt, so wird das von der Portugiesischen Republik gegenüber dem Königreich Spanien anzuwendende Anfangskontingent auf mindestens 10 v. H. des für die Waren aus den anderen Mitgliedstaaten festzusetzenden Anfangskontingents festgesetzt.

Die schrittweise Erhöhung der Kontingente muß bei den wertmäßig ausgedrückten Kontingenten mindestens 15 v. H. zu Beginn jedes Jahres und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten mindestens 10 v. H. zu Beginn jedes Jahres betragen.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

b) Das Kontingent gemäß Buchstabe a) wird dem Kontingent gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte hinzugezählt. Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe d) gilt für das sich daraus ergebende Gesamtkontingent.

5. Während der zweiten Stufe wendet die Portugiesische Republik im Handel mit Spanien vorbehaltlich der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung sinngemäß die Regelung an, die gegenüber der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 angewandt wird.

Artikel 5

(1) Sollten die Einfuhren nach Spanien mit Herkunft aus Portugal in bedeutendem Maße ansteigen oder anzusteigen drohen, so kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktororganisation für Fette⁽¹⁾ oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktororganisationen beschlossen werden, auf die Erzeugnisse des Artikels 81 Absatz 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben bb) und dd) der Beitrittsakte den ergänzenden Handelsmechanismus anzuwenden.

Im Falle der Anwendung des vorstehenden Absatzes gelten die Artikel 83, 84 und 85 der Beitrittsakte sinngemäß, wobei die Zielmengen des Artikels 84 so erhöht werden, daß eine harmonische Entwicklung der herkömmlichen Einfuhren aus Portugal gewährleistet ist.

(2) Bei den Einfuhren nach Portugal wird der ergänzende Handelsmechanismus auf die Erzeugnisse des Anhangs XXII der Beitrittsakte mit Herkunft aus Spanien und ab dem Beginn der zweiten Stufe auf die Erzeugnisse der gemäß Artikel 286 Absatz 2 der Beitrittsakte zu erstellenden Liste angewandt. Die Artikel 249 bis 252 der Beitrittsakte gelten sinngemäß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

Artikel 6

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 wird auf Einfuhren nach Spanien mit Herkunft aus Portugal die Kontrollregelung gemäß Artikel 94 der Beitrittsakte für die auf dem spanischen Inlandsmarkt befindlichen Mengen der Erzeugnisse angewandt, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG

— unter Buchstabe a) genannt sind, mit Ausnahme von Sojasaat der Tarifstelle ex 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs;

— unter Buchstabe b) genannt sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstellen 15.17 B II und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Bis zum 31. Dezember 1990 wird auf Einfuhren nach Portugal mit Herkunft aus Spanien die Kontrollregelung gemäß Artikel 292 der Beitrittsakte für die zu Ernährungszwecken bestimmten, auf dem portugiesischen Inlandsmarkt befindlichen Mengen an Ölsaaten und ölhaltigen Früchten sowie an nicht entfettetem Mehl und allen pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Olivenöl angewandt.

(3) Artikel 93 Absatz 4 und Artikel 291 Absatz 4 der Beitrittsakte gelten sinngemäß für den Handel zwischen Spanien und Portugal.

(4) Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 293 Absatz 3 der Beitrittsakte gelten sinngemäß für in Spanien erzeugte und in Portugal verarbeitete sowie für in Portugal erzeugte und in Spanien verarbeitete Saaten.

Artikel 7

Im Rahmen der von Portugal gemäß Artikel 320 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte eröffneten Ausschreibungen werden Angebote, die sich auf Getreide und Reis spanischen Ursprungs beziehen, berichtigt um

— den entsprechend dem Ausgleichsbetrag gemäß Artikel 72 der Beitrittsakte berichtigten Unterschied zwischen den Marktpreisen in der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt;

— einen Betrag in Höhe einer Pauschalpräferenz von 5 ECU je Tonne.

Die Mindestmenge gemäß Artikel 320 Absatz 2 Buchstabe c) der Beitrittsakte erhöht sich um 0,5 v. H. der Gesamtmenge der betreffenden nach Portugal eingeführten Erzeugnisse.

Die Ankaufspflicht Portugals gegenüber den anderen Mitgliedstaaten umfaßt insgesamt die gemäß dem vorstehenden Absatz erhöhte Mindestmenge.

Artikel 8

Im Handel zwischen Spanien und Portugal mit Erstverarbeitungserzeugnissen der Sektoren Getreide und Reis, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽²⁾ oder die Verord-

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

nung (EWG) Nr. 1418/76 ⁽¹⁾ fallen, erhebt der einführende Mitgliedstaat während der ersten Stufe eine Abschöpfung, die sich aus folgenden zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

- a) aus einem beweglichen Teilbetrag, der der Auswirkung des Preisunterschieds bei den Grunderzeugnissen zwischen Spanien und Portugal auf die Gestehungskosten der Erstverarbeitungserzeugnisse entspricht;
- b) aus einem festen Teilbetrag, der dem Teilbetrag entspricht, der am 1. März 1986 vom einführenden Staat für Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 angewandt wird.

Ab dem Beginn der zweiten Stufe wird der vorgenannte feste Teilbetrag stufenweise wie folgt herabgesetzt:

- Am 1. Januar 1991 wird dieser Teilbetrag auf 83,3 v. H. des Ausgangsbetrags herabgesetzt;
- am 1. Januar 1992 wird dieser Teilbetrag auf 66,6 v. H. des Ausgangsbetrags herabgesetzt;
- am 1. Januar 1993 wird dieser Teilbetrag auf 49,9 v. H. des Ausgangsbetrags herabgesetzt;
- am 1. Januar 1994 wird dieser Teilbetrag auf 33,2 v. H. des Ausgangsbetrags herabgesetzt;
- am 1. Januar 1995 wird dieser Teilbetrag auf 16,5 v. H. des Ausgangsbetrags herabgesetzt;
- am 1. Januar 1996 entfällt jeder feste Teilbetrag.

Artikel 9

(1) Bei den Erzeugnissen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽²⁾ fallen, können das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik bis zum Ende der ersten Stufe im gegenseitigen Handel mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse anwenden:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|-----------------------------------|---|
| 22.05 | Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: — Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C |

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|-----------------------------------|--|
| 22.05 (Fortsetzung) | C. andere: I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol |

(2) a) Die mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Absatz 1 sind jährliche Kontingente, die ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet werden.

Das als Menge ausgedrückte Anfangskontingent der einzelnen Erzeugnisse für 1986 wird für den einführenden Mitgliedstaat festgesetzt auf:

- 0,1 v. H. der durchschnittlichen Jahreserzeugung des einführenden Mitgliedstaats in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, oder
- den Durchschnitt der Einfuhren aus dem ausführenden neuen Mitgliedstaat in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer höheren Menge führt.

b) Die schrittweise Erhöhung der Kontingente muß mindestens 10 v. H. zu Beginn jeden Jahres betragen.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

c) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

d) Betragen die Einfuhren nach Spanien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v. H. des eröffneten Jahreskontingents, so werden die in diesem Mitgliedstaat bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben.

e) Für Portugal wird das Kontingent gemäß den Buchstaben a), b) und c) dem Kontingent gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte hinzugezählt. Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe d) gilt für das sich daraus ergebende Gesamtkontingent.

(3) Während der zweiten Stufe wird auf die Erzeugnisse des Absatzes 1 die Regelung des ergänzenden Handelsmechanismus angewandt, die

- für Spanien in den Artikeln 81, 82, 83 und 85 der Beitrittsakte und
- für Portugal in den Artikeln 249 bis 252 der Beitrittsakte festgelegt ist.

Artikel 10

Für Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame

Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾ fallen, gilt folgendes:

1. Während der Stufe der Überprüfung der Konvergenz gemäß Artikel 131 der Beitrittsakte wendet das Königreich Spanien im Handel mit Portugal vorbehaltlich der Nummer 2 des vorliegenden Artikels und des Artikels 2 dieser Verordnung bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr die Regelung gemäß Artikel 136 der Beitrittsakte an.

2. Während dieser ersten Stufe gelten Artikel 137 Absatz 1 sowie die Artikel 138, 139 und 142 der Beitrittsakte sinngemäß im Handel zwischen Spanien und Portugal.

Das Königreich Spanien kann jedoch bis zum 31. Dezember 1989 für Erzeugnisse des Anhangs III mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus Portugal beibehalten.

3. Während der zweiten Stufe kann, sollten die Einfuhren nach Spanien mit Herkunft aus Portugal in bedeutendem Maße ansteigen oder anzusteigen drohen, nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 beschlossen werden, den ergänzenden Handelsmechanismus auf ein oder mehrere Erzeugnisse des Artikels 81 Absatz 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben cc) der Beitrittsakte anzuwenden.

Im Falle der Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes gelten die Artikel 81, 82, 83 und 85 der Beitrittsakte sinngemäß.

4. Während der ersten Stufe wendet die Portugiesische Republik im Handel mit Spanien vorbehaltlich der Nummer 5 des vorliegenden Artikels und des Artikels 2 dieser Verordnung bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr die Regelung gemäß Artikel 267 der Beitrittsakte an.

5. Während dieser ersten Stufe gelten Artikel 269 Absatz 1 sowie die Artikel 270 und 271 der Beitrittsakte sinngemäß im Handel zwischen Spanien und Portugal.

Die Portugiesische Republik kann jedoch bis zum Ende der ersten Stufe für Erzeugnisse des Anhangs IV mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus Spanien beibehalten.

6. Während der zweiten Stufe wird bei Einfuhren nach Portugal mit Herkunft aus Spanien der ergänzende Handelsmechanismus auf die Erzeugnisse der gemäß Artikel 286 Absatz 2 der Beitrittsakte zu erstellenden Liste angewandt. Die Artikel 249 bis 252 der Beitrittsakte gelten sinngemäß.

Artikel 11

(1) Die mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 10 Nummern 2 und 5 sind jährliche Kontingente, die ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

a) Das als Menge ausgedrückte Anfangskontingent der einzelnen Erzeugnisse für 1986 wird festgesetzt auf

— 0,6 v. H. der durchschnittlichen Jahreserzeugung des einführenden Mitgliedstaats in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, oder

— den Durchschnitt der Einfuhren aus dem ausführenden neuen Mitgliedstaat in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer höheren Menge führt.

b) Die schrittweise Erhöhung der Kontingente muß mindestens 10 v. H. zu Beginn jedes Jahres betragen.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

c) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

d) Das Kontingent gemäß den Buchstaben a), b) und c) wird dem Kontingent gemäß den Artikeln 137 und 269 der Beitrittsakte hinzugezählt. Artikel 137 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe d) gelten für das sich daraus ergebende Gesamtkontingent.

(2) Im Rahmen der mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 10 Nummer 2 wird bei Einfuhren nach Spanien auf die Erzeugnisse des Anhangs V eine zeitliche Regelung mit Einfuhrmengen im Verhältnis zum Jahreskontingent angewandt.

Artikel 12

Für Einfuhren der im Anhang A des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln nach Portugal gilt vorbehaltlich des Artikels 2 dieser Verordnung sinngemäß Artikel 4 Absatz 1 des genannten Protokolls.

Artikel 13

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen betreffend

— lebende reinrassige Zuchtschweine der Tarifstelle 01.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs werden nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽²⁾ erlassen; hierfür ist der mit derselben Verordnung eingesetzte Verwaltungsausschuß zuständig;

— andere Eier der Tarifstelle 04.05 A II des Gemeinsamen Zolltarifs werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾ erlassen; hierfür ist der mit derselben Verordnung eingesetzte Verwaltungsausschuß zuständig;

- Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs und Avocadofrüchte der Tarifstelle 08.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen; hierfür ist der mit derselben Verordnung eingesetzte Verwaltungsausschuß zuständig.

(2) Die Durchführungsbestimmungen nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Festsetzung der Anfangskontingente gemäß den Artikeln 4, 9 und 10 dieser Verordnung.

Artikel 14

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

ANHANG I

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 01.03 | Schweine, lebend: A. Hausschweine: |
| 01.05 | Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“: ex I. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex II. andere: — von Hühnern |
| 02.01 | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen |
| 04.04 | Käse und Quark: D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. Cheddar: — der Sorte „Ilha“ ex 2. andere: — der Sorte „Holanda“ |
| 04.05 | Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier: ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex 2. andere: — von Hühnern II. andere |
| 11.08 | Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais |
| 15.01 | Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: II. anderes |

ANHANG II

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|--|
| 01.03 | Schweine, lebend: A. Hausschweine: |
| 01.05 | Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“: ex I. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex II. andere: — von Hühnern |
| 02.01 | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen |
| 04.05 | Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier: ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern |
| 15.01 | Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: II. anderes |

ANHANG III

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 07.01 | Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: — Karotten und Speisemöhren ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch: -- Schalotten und Knoblauch M. Tomaten |
| 08.02 | Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen |
| 08.04 | Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben |
| 08.06 | Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen |
| 08.07 | Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche |

ANHANG IV

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|--|
| 07.01 | <p>Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:</p> <p>B. Kohl:</p> <p>I. Blumenkohl:</p> <p>ex a) vom 15. April bis 30. November: — vom 1. bis 30. November</p> <p>ex b) vom 1. Dezember bis 14. April: — vom 1. Dezember bis 31. März</p> <p>ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:</p> <p>— Speisezwiebeln, vom 1. August bis 30. November</p> <p>— Knoblauch, vom 1. August bis 31. Dezember</p> <p>M. Tomaten</p> <p>ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 1. Dezember bis 14. Mai</p> <p>ex II. vom 15. Mai bis 31. Oktober: — vom 15. Mai bis 31. Mai</p> |
| 08.02 | <p>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. Orangen:</p> <p>I. Süßorangen, frisch:</p> <p>a) vom 1. April bis 30. April</p> <p>b) vom 1. Mai bis 15. Mai</p> <p>ex c) vom 16. Mai bis 15. Oktober: — vom 16. Mai bis 31. August</p> <p>ex d) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März</p> <p>II. andere:</p> <p>ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — vom 1. April bis 31. August</p> <p>ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März</p> <p>B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</p> <p>ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, vom 1. November bis 31. März</p> <p>ex C. Zitronen: — vom 1. Juni bis 31. Oktober</p> |
| 08.04 | <p>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. frisch:</p> <p>I. Tafeltrauben:</p> <p>ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober: — vom 15. August bis 30. September</p> |
| 08.06 | <p>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</p> <p>A. Äpfel:</p> <p>II. andere:</p> <p>ex b) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. bis 31. März</p> <p>ex c) vom 1. April bis 31. Juli: — vom 1. April bis 30. Juni</p> |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|--|
| 08.06 (Fortsetzung) | B. Birnen II. andere: ex a) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März b) vom 1. April bis 15. Juli c) vom 16. Juli bis 31. Juli ex d) vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. bis 31. August |
| 08.07 | Steinobst, frisch: ex A. Aprikosen: — vom 15. Juni bis 15. Juli ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche, vom 1. Mai bis 30. September |

ANHANG V

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Anteil am Jahreskontingent |
|---|---|-------------------------------|
| 08.06 | <p>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</p> <p>A. Äpfel:</p> <p>ex I. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember: — vom 16. September bis 30. November</p> <p>II. andere:</p> <p>ex a) vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. September bis 30. November</p> <p>B. Birnen</p> <p>ex I. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. August bis 16. Dezember</p> <p>II. andere:</p> <p>c) vom 16. Juli bis 31. Juli</p> <p>ex d) vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. August bis 16. Dezember</p> | <p>15 %</p> <p>25 %</p> |
| 08.07 | <p>Steinobst, frisch:</p> <p>ex A. Aprikosen: — vom 1. Mai bis 31. Juli</p> <p>ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche, vom 15. Juni bis 15. September</p> | <p>25 %</p> <p>25%</p> |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3793/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, können Griechenland und Italien ab Juli Sondermaßnahmen anwenden, um die Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen in bezug auf den im folgenden Wirtschaftsjahr geltenden Referenzpreis zu stützen. Diese Möglichkeit muß auf Spanien ausgedehnt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft

vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird nach dem Wort „Griechenland“ das Wort „Spanien“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3794/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 hinsichtlich der in Spanien im Sektor Getreide anwendbaren Erzeugungserstattungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, sieht die Gewährung einer Erzeugungserstattung für Stärke vor, damit die von den betreffenden Verarbeitungsbetrieben zu verwendenden Grunderzeugnisse diesen zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden können, der niedriger ist als der, der sich bei Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse ergeben würde.

Wegen des Beitritts Spaniens ist gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte vorzusehen, daß die in diesem Land gezahlten Erzeugungserstattungen nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 72 der Beitrittsakte festgesetzten und auf die Grunderzeugnisse anwendbaren Ausgleichsbeträge angepaßt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 1 und 4 wird jeweils der folgende Absatz angefügt:

„(4) In Spanien werden die in den vorstehenden Absätzen genannten Erstattungen bei der Erzeugung um den Beitrittsausgleichsbetrag angepaßt, der für das Erzeugnis gilt, für welches die Erstattung festgesetzt wird.“.

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„In Spanien wird die in Absatz 1 genannte Erstattung bei der Erzeugung nach Maßgabe des auf Kartoffelstärke anwendbaren Beitrittsausgleichsbetrages angepaßt.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3795/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfen für Saatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals sollte gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte die Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/81 ⁽²⁾, angepaßt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrages können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 wird der nachstehende Absatz angefügt:

„(3) Während der Geltungsdauer der in Artikel 344 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Ausnahmeregelungen wird die Beihilfe auch für in Portugal erzeugtes Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut gewährt, das Gegenstand einer Entscheidung gemäß Artikel 344 Absatz 3 der Beitrittsakte ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 177 vom 4. 8. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3796/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 bezüglich des Verzeichnisses der Hartweizen erzeugenden Gebiete in Spanien, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, wird die Beihilfe nur für Hartweizen gewährt, der in Gebieten der Gemeinschaft erzeugt wird, in denen diese Erzeugung seit jeher einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung ausmacht. Außerdem ist die Beihilfe in den traditionellen Erzeugermitgliedstaaten auch für die benachteiligten Gebiete vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sollten gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte die spanischen Erzeugungsgebiete bestimmt werden, in denen die Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfen für Hartweizen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1455/82 ⁽³⁾, hat die Anbaugebiete von Hartweizen festgelegt, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt werden kann.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft

vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Gebiete im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 wird wie folgt vervollständigt:

„SPANIEN

- Comunidad Autonoma: Andalucía
- Provincia: Burgos
- Die Berggebiete sowie die benachteiligten Gebiete gemäß der Richtlinie 75/268/EWG ⁽⁴⁾.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3797/85 des Rates

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 258 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 280 der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Anhangs XXVI aus Drittländern beibehalten. Der Rat muß die Einzelheiten für diese mengenmäßigen Beschränkungen festlegen.

Die Portugiesische Republik kann bis zum Ende der ersten Stufe mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 beibehalten.

Die mengenmäßigen Beschränkungen dürfen nicht dazu führen, daß die Gemeinschaftserzeugnisse weniger günstig behandelt werden als die Drittlandserzeugnisse.

Diese Verordnung gilt für alle Drittländer, jedoch unbeschadet der mit den Drittländern, für die eine Präferenzregelung gilt, gemäß Artikel 366 der Beitrittsakte zu schließenden Protokolle oder der in Artikel 367 der Beitrittsakte genannten Übergangsmaßnahmen. Es ist jedoch klarzustellen, daß die Mengen oder Werte der in Anwendung dieser Artikel festgesetzten mengenmäßigen Beschränkungen in diejenigen einbezogen werden, die aufgrund dieser Verordnung für alle Drittländer festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 258 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Anhangs XXVI der Beitrittsakte aus Drittländern nach Portugal bestehen in Jahreskontingenten, die allen Wirtschaftsbeteiligten ohne Diskriminierung offenstehen.

(2) 1986 wird das in Mengen oder, in außergewöhnlichen Fällen, in ECU ausgedrückte Anfangskontingent für jedes Erzeugnis folgendermaßen festgesetzt:

- entweder auf einen Prozentsatz des Jahresdurchschnitts der portugiesischen Erzeugung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen; der Prozentsatz ist je Erzeugnis in Anhang I festgesetzt;
- oder auf den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer höheren Menge oder einem höheren Betrag führt.

Bei den in Anhang II aufgeführten Erzeugnissen jedoch

- gilt der erste Gedankenstrich von Unterabsatz 1 nicht,
- wird das Anfangskontingent auf mindestens 10 v. H. des Anfangskontingents festgesetzt, das für die gleichen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 stammenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist, wenn die Anwendung des zweiten Gedankenstrichs von Unterabsatz 1 die Festsetzung eines Anfangskontingents in Höhe von 0 zur Folge hätte.

(3) Der Mindestrhythmus der Erhöhung der Kontingente wird nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 1 mindestens für jedes Jahr der zweiten Stufe festgesetzt.

Der Mindestrhythmus der Erhöhung kann insbesondere nach Erzeugnissen differenziert werden.

Der Mindestrhythmus der Erhöhung wird insbesondere unter Berücksichtigung

- der Handelsströme
- des Standes der bilateralen oder multilateralen Verhandlungen

festgelegt.

(4) Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Gelten mengenmäßige Beschränkungen jedoch nicht während eines ganzen Kalenderjahres, so werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 1 Sonderbestimmungen für die etwaige Verringerung des Anfangskontingents erlassen.

(5) Hinsichtlich der Länder, für die eine Präferenzregelung gilt, werden, falls die in Artikel 366 der Beitrittsakte genannten Protokolle oder die stattdessen aufgrund von Artikel 367 der Beitrittsakte getroffenen autonomen Maß-

nahmen mengenmäßige Beschränkungen vorsehen, die Mengen oder Werte, die sich aus der Durchführung der genannten Bestimmungen ergeben, unter Einhaltung des nach Absatz 2 aufgestellten Rahmens, vor der Festsetzung der Mengen oder Werte für die übrigen Drittländer festgesetzt.

Artikel 2

(1) Das für ein Erzeugnis aus Drittländern festgesetzte Kontingent darf nicht höher sein als das Kontingent, welches für das gleiche Erzeugnis aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 festgesetzt worden ist.

(2) Läßt die Portugiesische Republik Einfuhren eines Erzeugnisses aus Drittländern für eine mengen- oder wertmäßig ausgedrückte Menge zu, welche die mit dem Kontingent festgesetzte Menge übersteigt, so muß das für die Einfuhr des gleichen Erzeugnisses aus der Gemeinschaft geltende Kontingent um eine Menge erhöht werden, die mindestens der Überschreitung des für die Einfuhren aus Drittländern festgesetzten Kontingents entspricht.

Artikel 3

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

Die Durchführungsbestimmungen für

- lebende Schweine der Tarifstelle 01.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs werden nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽²⁾ erlassen; hierfür ist der mit derselben Verordnung eingesetzte Verwaltungsausschuß zuständig;
- Eier der Tarifstelle 04.05 A II des Gemeinsamen Zolltarifs werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽³⁾ erlassen; hierfür ist der mit derselben Verordnung eingesetzte Verwaltungsausschuß zuständig.

Sie umfassen insbesondere

- a) die Festsetzung des Anfangskontingents für jedes Erzeugnis,
- b) die Mitteilungen, welche die Portugiesische Republik der Kommission machen muß.

(2) Die Durchführungsbestimmungen nach Absatz 1 können eine Staffelung der Einfuhren im Laufe des Jahres vorsehen.

Artikel 4

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

ANHANG I

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Prozentsatz |
|---|---|---------------|
| 04.04 | Käse und Quark: D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. Cheddar: — der Sorte „Ilha“ ex 2. andere: — der Sorte „Holanda“ | 2 % |
| 07.01 | Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl: ex a) vom 15. April bis 30. November: — vom 1. bis 30. November ex b) vom 1. Dezember bis 14. April: — vom 1. Dezember bis 31. März ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisewiebeln, vom 1. August bis 30. November — Knoblauch, vom 1. August bis 31. Dezember M. Tomaten: ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 1. Dezember bis 14. Mai ex II. vom 15. Mai bis 31. Oktober: — vom 15. Mai bis 31. Mai | 0,1 bis 0,5 % |
| 08.02 | Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. April bis 30. April b) vom 1. Mai bis 15. Mai ex c) vom 16. Mai bis 15. Oktober: — vom 16. Mai bis 31. August ex d) vom 16. Oktober bis 31. März: vom 1. Februar bis 31. März II. andere: ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — vom 1. April bis 31. August ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, vom 1. November bis 31. März ex C. Zitronen: — vom 1. Juni bis 31. Oktober | 0,1 bis 0,5 % |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Prozentsatz |
|-----------------------------------|---|-------------|
| 08.04 | Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben: ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober: — vom 15. August bis 30. September | 0,5 % |
| 08.06 | Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel: II. andere: ex b) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. bis 31. März ex c) vom 1. April bis 31. Juli: — vom 1. April bis 30. Juni B. Birnen: II. andere: ex a) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März b) vom 1. April bis 15. Juli c) vom 16. Juli bis 31. Juli ex d) vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. bis 31. August | 0,5 % |
| 08.07 | Steinobst, frisch: ex A. Aprikosen: — vom 15. Juni bis 15. Juli ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — vom 1. Mai bis 30. September | 0,5 % |
| 11.08 | Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais | 0,3 % |
| 22.05 | Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: — Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C C. andere: I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol | 0,1 % |

ANHANG II

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|--|
| 01.03 | Schweine, lebend: A. Hausschweine |
| 01.05 | Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“: ex I. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex II. andere: — von Hühnern |
| 02.01 | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen |
| 04.05 | Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier: ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex 2. andere: — von Hühnern II. andere |
| 15.01 | Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: II. anderes |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3798/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Obst- und Gemüsesorten aus Drittländern nach Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 144 der Beitrittsakte kann das Königreich Spanien bis zum 31. Dezember 1989 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmten Obst- und Gemüsesorten aus Drittländern beibehalten. Der Rat muß die Einzelheiten für diese mengenmäßigen Beschränkungen festlegen.

Das Königreich Spanien kann bis zum selben Zeitpunkt mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 beibehalten.

Die mengenmäßigen Beschränkungen dürfen nicht dazu führen, daß die Gemeinschaftserzeugnisse weniger günstig behandelt werden als die Drittlandserzeugnisse.

Diese Verordnung gilt für alle Drittländer, jedoch unbeschadet der mit den Drittländern, für die eine Präferenzregelung gilt, gemäß Artikel 179 der Beitrittsakte zu schließenden Protokolle oder der in Artikel 180 der Beitrittsakte genannten Übergangsmaßnahmen. Es ist jedoch klarzustellen, daß die Mengen der in Anwendung dieser Artikel festgesetzten mengenmäßigen Beschränkungen in diejenigen einbezogen werden, die aufgrund dieser Verordnung für alle Drittländer festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 91 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

Mengen ausgedrückten spanischen Durchschnittserzeugung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die statistische Angaben vorliegen, festgesetzt.

(3) Der Mindestrhythmus für die Erhöhung der Kontingente wird nach dem Verfahren des Artikels 3 festgelegt.

Der Mindestrhythmus der Erhöhung kann je nach Erzeugnis unterschiedlich sein.

Der Mindestrhythmus der Erhöhung wird insbesondere unter Berücksichtigung

— der Handelsströme,

— des Standes der bilateralen und multilateralen Verhandlungen

festgelegt.

(4) Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Gelten mengenmäßige Beschränkungen jedoch nicht während eines ganzen Kalenderjahrs, so werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 1 Sonderbestimmungen für die etwaige Verringerung des Anfangskontingents erlassen.

(5) Hinsichtlich der Länder, für die eine Präferenzregelung gilt, werden, falls die in Artikel 179 der Beitrittsakte genannten Protokolle oder die stattdessen aufgrund von Artikel 180 der Beitrittsakte getroffenen autonomen Maßnahmen mengenmäßige Beschränkungen vorsehen, die Mengen, die sich aus der Durchführung der genannten Bestimmungen ergeben, unter Einhaltung des nach Absatz 2 aufgestellten Rahmens vor der Festsetzung der Mengen oder Werte für die übrigen Drittländer festgesetzt.

Artikel 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die mengenmäßigen Beschränkungen, die für Obst und Gemüse, das in Artikel 144 der Beitrittsakte genannt und im Anhang dieser Verordnung aufgeführt ist, bei der Einfuhr aus Drittländern nach Spanien gelten, bestehen in Jahreskontingenten, die allen Wirtschaftsbeteiligten ohne Diskriminierung offenstehen.

(2) 1986 wird das Anfangskontingent für jedes Erzeugnis innerhalb einer Spanne zwischen 0,1 % und 0,5 % der in

(1) Das für ein Erzeugnis aus Drittländern festgesetzte Kontingent darf nicht höher sein als das Kontingent, welches für das gleiche Erzeugnis in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 festgesetzt worden ist.

(2) Läßt das Königreich Spanien Einfuhren eines Erzeugnisses aus Drittländern in einer höheren als der im Kontingent festgesetzten Menge zu, so muß für die Einfuhr des gleichen Erzeugnisses aus der Gemeinschaft geltende Kontingent um eine Menge erhöht werden, die mindestens der Überschreitung des für die Einfuhren aus Drittländern festgesetzten Kontingents entspricht.

Artikel 3

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾ erlassen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen nach Absatz 1 umfassen insbesondere:

a) die Festsetzung des Anfangskontingents für jedes Erzeugnis,

b) die Mitteilungen, die das Königreich Spanien der Kommission zu machen hat.

Sie können eine Staffelung der Einfuhren im Laufe des Jahres vorsehen.

Artikel 4

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

ANHANG

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 07.01 | Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: — Karotten und Speisemöhren ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln und Knoblauch M. Tomaten |
| 08.02 | Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen |
| 08.04 | Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben |
| 08.06 | Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen |
| 08.07 | Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3799/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 43/81 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft infolge des Beitritts Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 ⁽²⁾, sieht in Artikel 4 Absatz 2 ein System repräsentativer Märkte für die Festlegung eines gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine vor.

Das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 43/81 ⁽³⁾ aufgestellt worden. Im Sinne der genannten Verordnung bildet jeder Mitgliedstaat einen repräsentativen Markt.

Gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte ist dieses Verzeichnis der repräsentativen Märkte im Anschluß an den Beitritt Spaniens zu erweitern. In Spanien werden die den Erzeugern gezahlten Preise entweder durch Notierungszentren oder durch die wichtigsten Schlachthöfe festgelegt.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen. Aufgrund von Artikel 261 der Beitrittsakte wird die Anwendung der Maßnahmen betreffend Portugal bis zum Ende der ersten Stufe verschoben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 43/81 wird wie folgt ergänzt:

„11. Die Gesamtheit folgender Notierungszentren:

Ebio, Mercolérida, Mercolerez, Segovia, Silleda;

und

die Gesamtheit folgender Märkte:

Murcia, Barcelona, Burgos, Fuenteovejuna, Lugo, Pozuelo de Alarcón, Alhama de Murcia, Mollerusa, Calamocha, Segovia, Olvega.“

Artikel 2

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3800/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen infolge des Beitritts von Spanien und Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge des Beitritts von Spanien und Portugal ist gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Dauer der Abwicklung der in Artikel 8 genannten Maßnahme ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, begrenzt; für Griechenland, Spanien und Portugal beträgt dieser Zeitraum 5 Jahre, vom Zeitpunkt des Beitritts an gerechnet.“

Artikel 2

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3801/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung der Ausgangszollsätze, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors
Fette nach Spanien erhoben werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portu-
gals, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 75 Nummer 3 der Beitrittsakte sieht vor, daß für die Erzeugnisse der Tarifstellen 12.01 B, 12.02 und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, für die unter der vorherigen innerstaatlichen Regelung bei der Einfuhr nach Spanien sogenannte „Regulierungszölle“ oder „variable Ausgleichszölle“ erhoben wurden, der Ausgangszollsatz auf eine repräsentative Höhe des Wirtschaftsjahres 1984/85 festgesetzt wird.

Dafür sollte die durchschnittliche Höhe dieser Zollsätze und der Preise der betreffenden Erzeugnisse während des Wirtschaftsjahres 1984/85 berücksichtigt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die Maßnahmen gemäß Artikel 91 der Beitrittsakte erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgangszollsätze, auf die Spanien die in Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen vornimmt, sind nachstehend für jedes der folgenden Erzeugnisse angegeben:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Ausgangszollsätze (%) | | |
|---|--|----------------------------|----------|-------------|
| | | derzeitige Gemeinschaft | Portugal | Drittländer |
| 12.01 | Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: | | | |
| | B. andere: | | | |
| | — Baumwollsamensamen | 6,8 | 6,8 | 6,8 |
| | — Erdnüsse, Sesamsamen, Karthamsamen und Sonnenblumenkerne | 4,1 | 4,1 | 4,1 |
| | — Sojabohnen, Kopra, Palmnüsse und Palmkerne, Ölsaaten und ölhaltige Früchte von Kreuzblütlern | zollfrei | zollfrei | zollfrei |
| | — Rizinussamen | 1,6 | 0,8 | 4,1 |
| | — andere | 0,5 | 0,2 | 1,4 |
| 12.02 | Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl: | | | |
| | A. von Sojabohnen | 2,3 | 2,3 | 2,3 |
| | B. anderes: | | | |
| | — von Leinsamen oder von Baumwollsamensamen | 14 | 14 | 14 |
| | — anderes | 2,3 | 2,3 | 2,3 |
| 23.04 | Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß: | | | |
| | B. andere: | | | |
| | — Rückstände zur Gewinnung von Öl: | | | |
| | — aus Baumwollsamensamen | 3,7 | 2,7 | 5 |
| | — aus Sonnenblumenkernen | 10,7 | 10,3 | 11,8 |
| | — andere | 0,7 | 0,3 | 1,8 |

Artikel 2

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3802/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung aufgrund des Beitritts Spaniens der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 auf dem Rindfleischsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Beitritts Spaniens ist es erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/82 ⁽²⁾ anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Gemeinschaften vor dem

Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 wird folgender Gedankenstrich nach dem fünften Gedankenstrich eingefügt:

„– Frisona española“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3803/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Feststellung des Ursprungs und zur Verfolgung der Handelsbewegungen von spanischem roten Tafelwein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 125 der Beitrittsakte ist das Königreich Spanien ermächtigt, während des Zeitraums vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1989 den Verschnitt eines Weins, aus dem weißer Tafelwein gewonnen werden kann, oder eines weißen Tafelweins mit einem Wein, aus dem roter Tafelwein gewonnen werden kann, in seinem Gebiet beizubehalten. Das Erzeugnis dieses Verschnitts darf sich nur im spanischen Gebiet in Verkehr befinden. Während des genannten Zeitraums dürfen die spanischen roten Tafelweine nur dann Gegenstand des Handels mit den anderen Mitgliedstaaten sein oder nach Drittländern ausgeführt werden, falls sie nicht aus dem genannten Verschnitt stammen.

Um eine ordnungsgemäße Anwendung der vorstehend genannten Regelung zu ermöglichen, sind auch die spanischen Rosé-Tafelweine den spanischen roten Tafelweinen gleichzustellen.

Die der Beitrittsakte beigefügte gemeinsame Erklärung bestimmt die Ausrichtung, die zu berücksichtigen ist, um die Kontrolle über den Ursprung und die handelsmäßigen Bewegungen mit spanischem Tafelwein, der nicht Gegenstand des genannten Verschnitts war, auszuüben. Gemäß dieser Ausrichtung erscheint es angebracht, das Begleitdokument zu verwenden, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3203/80⁽²⁾, eingeführt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

Aufgrund des Artikels 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die spanischen roten Tafelweine dürfen nur Gegenstand des Handels mit den anderen Mitgliedstaaten sein oder nach Drittländern ausgeführt werden, wenn sie nicht aus dem Verschnitt eines Weins, aus dem weißer Tafelwein oder eines weißen Tafelweins mit einem Wein, aus dem roter Tafelwein gewonnen werden kann, oder mit einem roten Tafelwein stammen.

(2) Das Königreich Spanien bezeichnet eine oder mehrere zuständige Verwaltungsstellen, die ermächtigt sind zu gewährleisten, daß die in Spanien erzeugten roten Tafelweine nicht aus dem Verschnitt gemäß Absatz 1 stammen und teilt der Kommission deren Bezeichnung und Anschrift mit.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 garantiert jede von Spanien bezeichnete zuständige Stelle den Ursprung der spanischen roten Tafelweine, indem sie in Feld 23 „FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN“ des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 eingeführten Wein-Begleitdokuments des Formulars V.A.1 einen Stempel anbringt, dem die Angabe „nicht aus einem Verschnitt Weißwein/Rotwein stammender Wein“ vorausgeht.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung werden den spanischen roten Tafelweinen auch die spanischen Rosé-Tafelweine gleichgestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3804/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung des Verzeichnisses der Rebflächen in bestimmten spanischen Regionen, für die der vorhandene Alkoholgehalt bei Tafelwein unter den Gemeinschaftsanforderungen liegen darf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 126 der Beitrittsakte können die Tafelweine, die aus am 1. Januar 1985 in bestimmten Regionen Spaniens mit Wein bepflanzten Anbauflächen hervorgegangen sind, bis zum Ende des Jahres 1995 einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 7 % vol aufweisen.

Um die Einhaltung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, muß vorgeschrieben werden, daß diese Anbauflächen nicht ausgeweitet werden und daß nur bei den aus diesen Anbauflächen hervorgegangenen Weinen der vorhandene Alkoholgehalt unter den Gemeinschaftsan-

forderungen liegen darf. Dazu ist das Verzeichnis dieser Anbauflächen nach Provinzen zu erstellen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften die in Artikel 91 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen vor dem Beitritt treffen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nur die Tafelweine, die aus den im Anhang aufgeführten und am 1. Januar 1985 mit Wein bepflanzten Anbauflächen in Spanien hervorgegangen sind, können bis zum 31. Dezember 1995 einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 7 % vol aufweisen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ANHANG

Verzeichnis der Anbauflächen gemäß Artikel 126 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals

1. *Asturias, Cantabria, Vizcaya und Guipuzcoa:*

alle am 1. Januar 1985 mit Wein bepflanzten Anbauflächen.

2. *Galizien:*

die am 1. Januar 1985 mit Wein bepflanzten Anbauflächen folgender Gemeinden in den Provinzen La Coruna, Pontevedra und Orense bei nachstehender Aufteilung:

| <i>La Coruna</i> | | <i>Pontevedra</i> | |
|------------------|-----------|-------------------|-----------|
| Bergondo | 14,00 ha | Guardia (La) | 7,40 ha |
| Betanzos | 67,15 ha | Oya | 13,41 ha |
| Paderne | 21,14 ha | Rosal | 184,60 ha |
| Coiros | 0,69 ha | Tomino | 145,22 ha |
| Teo | 106,60 ha | Tuy | 296,78 ha |
| Boqueijon | 102,75 ha | <i>Orense</i> | |
| Touro | 73,64 ha | Castrelo de Mino | 530,31 ha |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3805/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung einiger Verordnungen des Weinsektors infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals müssen bestimmte technische Anpassungen an folgenden Verordnungen des Weinsektors vorgenommen werden:

- Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3307/85 ⁽²⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3311/85 ⁽⁴⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 340/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Bestimmung der Tafelweinarten ⁽⁵⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten ⁽⁶⁾, in der Fassung der Beitrittsakte Griechenland,
- Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2633/85 ⁽⁸⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1898/85 ⁽¹⁰⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte

Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3310/85 ⁽¹²⁾,

- Verordnung (EWG) Nr. 460/79 des Rates vom 5. März 1979 über die unmittelbare Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten bei der Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete ⁽¹³⁾, in der Fassung der Beitrittsakte Griechenland,
- Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates vom 25. Juli 1983 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung ⁽¹⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2687/84 ⁽¹⁵⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ⁽¹⁶⁾.

Nach Artikel 268 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte senkt die Zehnergemeinschaft ab 1. März 1986 bei Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete mit Herkunft aus Portugal ihre Ausgangszollsätze in drei Raten. Es muß daher eine Abweichung von Artikel 261 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgenommen werden, damit die Definition der in Anhang I Kapitel XIV Buchstabe a) aufgeführten Likörweine ab demselben Zeitpunkt anwendbar ist.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen treffen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist aufgrund der Anwendung vorstehender Grundsätze die Anzahl der heranzuziehenden Durchschnittspreise für Tafelwein der Art R I niedriger als acht, für Tafelwein der Art R II niedriger als sieben und für Tafelwein der Art A I niedriger als acht, so werden die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 60.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 97.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985, S. 3.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 19.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 9. 3. 1979, S. 1.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 212 vom 3. 8. 1983, S. 1.⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 255 vom 25. 9. 1984, S. 1.⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 9.

acht, sieben beziehungsweise acht niedrigsten Preise herangezogen. Ist jedoch die Gesamtzahl der ermittelten Durchschnittspreise niedriger als die genannten Zahlen, so werden alle ermittelten Durchschnittspreise herangezogen.“

2. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In diesem Wirtschaftsjahr darf die Tafelweinsmenge, auf die sich die Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 beziehen, 5 Millionen Hektoliter und ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 6,2 Millionen Hektoliter nicht übersteigen.“

3. Artikel 30c Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Aufstellung wird

a) für folgende geographische Einheiten erstellt:

- für Deutschland: die Anbauggebiete gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79;
- für Frankreich: die Departements;
- für Italien: die Provinzen;
- für Griechenland: die ‚Nomi‘;
- für Spanien: die Provinzen und Regionen;
- für Portugal: die Regionen;
- für die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten: ihr gesamtes Hoheitsgebiet;

b) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 unterteilt.“

4. Artikel 30f erhält folgende Fassung:

„Artikel 30f

Abweichend von Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 30b Absatz 3 können die zum 1. Mai 1984 in der Zehnergemeinschaft und die zum 31. Dezember 1985 in Spanien erworbenen Neuanpflanzungsrechte für Reben auf Flächen zur Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. wie folgt ausgeübt werden:

- bis zum 31. August 1984 bzw. in Spanien bis zum 31. August 1986 ohne Beschränkungen;
- ab 1. September 1984 bzw. in Spanien ab 1. September 1986 vorbehaltlich einer Bestätigung des betreffenden Mitgliedstaats. Diese Bestätigung darf nur Qualitätsweine b.A. betreffen, für die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 67 eine Genehmigung erteilt hat.“

5. Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) mit Rebsorten bepflanzt sind, die am 31. Dezember 1976 zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten gehören, muß
- bis zum 31. Dezember 1979 erfolgt sein, wenn es sich hierbei um aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangene Rebsorten (Direktträgerhybriden) handelt;

- bis zum 31. Dezember 1983 erfolgt sein, wenn es sich hierbei um andere Rebsorten handelt;
- für Griechenland werden die obengenannten Termine auf den 31. Dezember 1984 und für Spanien auf den 31. Dezember 1990 beziehungsweise den 31. Dezember 1992 festgelegt;“.

6. Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Bestimmung der normalen Weinbereitungsmenge wird insbesondere

- der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums vor dem Weinwirtschaftsjahr 1980/81 bzw. für Spanien vor dem Wirtschaftsjahr 1984/85 zur Weinbereitung verwendeten Menge,
- der Weinmenge, die den herkömmlichen Bestimmungen vorbehalten ist,

Rechnung getragen.“

7. Artikel 41 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Ankaufspreis für Tafelwein, der zur obligatorischen Destillation zu liefern ist, wird für die Weinwirtschaftsjahre 1985/86, 1986/87 und 1987/88 für die einzelnen Tafelweinarten nach Maßgabe der Mengen festgesetzt, auf die diese Destillation Anwendung findet:

- Wenn die zu destillierende Gesamtmenge nicht mehr als 10 Millionen Hektoliter und ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 nicht mehr als 12,5 Millionen Hektoliter beträgt, entspricht er 50 v. H. des Orientierungspreises für jede Tafelweinart;
- wenn die zu destillierende Gesamtmenge mehr als 10 bzw. 12,5 Millionen Hektoliter beträgt, entspricht er dem Prozentsatz des Orientierungspreises für jede Tafelweinart, der sich aus dem gewogenen Mittel zwischen dem im ersten Gedankenstrich genannten Prozentsatz, der auf die ersten 10 bzw. 12,5 Millionen Hektoliter anzuwenden ist, und dem auf die Mengen, die das vorgenannte Niveau übersteigen, anzuwendenden Satz von 40 v. H. des Orientierungspreises für die einzelnen Tafelweinarten ergibt.“

8. Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) 300 mg/l

- bei Wein, für den nach den Gemeinschaftsbestimmungen die Bezeichnung ‚Spätlese‘ verwendet werden darf,
- bei Qualitätsweißwein b.A., für den die kontrollierten Herkunftsbezeichnungen Bordeaux supérieur, Graves de Vayres, Côtes de Bordeaux St. Marcaire, Premières Côtes de Bordeaux, Sainte-Foy Bordeaux, Côtes de Bergerac mit oder ohne den darauffolgenden Zusatz ‚Côtes de Saussignac‘, Haut-Montravel, Côtes

de Montravel, Rosette verwendet werden dürfen,

- bei Qualitätsweißwein b.A., für den die Herkunftsbezeichnungen Allela, La Mancha, Navarra, Penedés, Rioja, Rueda, Tarragona e Valencia verwendet werden dürfen.“

9. Artikel 45 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gehalt an flüchtiger Säure darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 18 Milliäquivalent bei teilweise gegorenem Traubenmost,
- 18 Milliäquivalent bei Weißwein und Roséwein sowie längstens bis zum 31. Dezember 1989 bei Erzeugnissen aus einem auf dem spanischen Hoheitsgebiet vorgenommenen Verschnitt Weißwein/Rotwein,
- 20 Milliäquivalent bei Rotwein.“

10. Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) wenn es sich handelt um

- aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangene Rebsorten (Direkträgerhybriden), und zwar bis zum 31. Dezember 1979 bzw. in Spanien bis zum 31. Dezember 1990;
- andere Rebsorten, sofern diese vor dem 31. Dezember 1976 als vorübergehend zugelassen klassifiziert worden sind, und zwar bis zum 31. Dezember 1983 bzw. in Spanien bis zum 31. Dezember 1992.“

11. Anhang II Nummer 12 in der Fassung von Anhang I Kapitel XIV Buchstabe e) der Beitrittsakte erhält folgenden Zusatz:

„Diese Nummer gilt ab 1. März 1986 in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 1. Januar 1986.“

Artikel 2

Dem Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

„f) für Spanien:

„Denominación de origen‘ und ‚Denominación de origen calificada‘;

g) für Portugal ab Beginn der zweiten Stufe:

„Denominação de origem‘, ‚Denominação de origem controlada‘ und ‚Indicação de proveniência regulamentada‘.“

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 340/79 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Rote Tafelweinarten sind:

- a) roter Tafelwein, ausgenommen der unter c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol und höchstens 12 % vol; er wird als ‚Weinart R I‘ bezeichnet;
- b) roter Tafelwein, ausgenommen der unter c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12,5 % vol und höchstens 15 % vol; er wird als ‚Weinart R II‘ bezeichnet;
- c) roter Tafelwein von Rebsorten der Art ‚Portugieser‘; er wird als ‚Weinart R III‘ bezeichnet.“;

2. Artikel 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) weißer Tafelwein, ausgenommen der unter b) und c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol und höchstens 13 % vol; er wird als ‚Weinart A I‘ bezeichnet;“

Artikel 4

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 erhält folgenden Zusatz:

- „— für das Königreich Spanien: Provinz und Region;
- für die Portugiesische Republik: Region.“

Artikel 5

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Likörweine:

- Porto, Madeira und Moscatel de Setúbal der Tarifstellen 22.05 C III a) 1 und b) 1 sowie C IV a) 1 und b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- Tokayer (Aszu und Szamorodni) der Tarifstellen 22.05 C III a) 1 und b) 2 sowie C IV a) 1 und b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie Boberg-Likörwein, für den eine Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung vorgelegt wird.“

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„f) bei Tafelwein, der aus dem Verschnitt von Rotwein und Weißwein in Spanien hervorgegangen ist: die Angabe ‚vino tinto de mezcla‘ im spanischen Hoheitsgebiet.“

b) Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein oder, in bezug auf Spanien, um einen Verschnitt von rotem und weißem Tafelwein handelt;

c) Absatz 3 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

„i) den Begriff:

— ‚Landwein‘ für aus Deutschland und der Provinz Bozen in Italien stammenden Tafelwein;

— ‚vin de pays‘ für aus Frankreich oder Luxemburg stammenden Tafelwein,

— ‚vino típico‘ für aus Italien einschließlich der Provinz Bozen stammenden Tafelwein,

— ‚ονομασία κατά παράδοση (appellation traditionnelle)‘, ‚οίνος τοπικός (vin de pays)‘, für aus Griechenland stammenden Tafelwein

— ‚vino típico‘ für aus Spanien stammenden Tafelwein,

— ab Beginn der zweiten Stufe ‚vinho de mesa regional‘ für aus Portugal stammenden Tafelwein,

sofern die betreffenden Erzeugermitgliedstaaten die Vorschriften für die Verwendung dieser Begriffe erlassen haben.

Diese Vorschriften müssen vorsehen, daß diese Begriffe in Verbindung mit einer bestimmten geographischen Angabe zu verwenden und den Tafelweinen vorbehalten sind, die bestimmten Produktionsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Rebsorten, des natürlichen Mindestalkoholgehalts und der organoleptischen Merkmale entsprechen.

Die Mitgliedstaaten können bei Tafelweinen, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden und gemäß dem Unterabsatz 1 bezeichnet sind, zulassen, daß die Begriffe nach Unterabsatz 1 jeweils durch den entsprechenden Begriff in einer oder mehreren ihrer Amtssprachen ersetzt werden.“

2. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— weder mit dem Namen des Weinbaugebiets eines anderen Tafelweins, dem der Mitgliedstaat den Begriff ‚Landwein‘, ‚vin de pays‘, ‚vino típico‘, ‚ονομασία κατά παράδοση (appellation traditionnelle)‘, ‚οίνος τοπικός (vin de pays)‘, ‚vino típico‘ oder, ab Beginn der zweiten Stufe, ‚vinho de mesa regional‘ zuerkannt hat.“

3. In Artikel 9 erhalten

a) Absatz 1 Buchstabe a) und b) folgende Fassung:

„a) die Angabe ‚Tafelwein‘ oder, bei Tafelwein, der in Spanien aus dem Verschnitt von rotem und weißem Tafelwein hervorgegangen ist, die Angabe ‚vino tinto de mezcla‘;

b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein oder, in bezug auf Spanien, um einen Verschnitt von rotem und weißem Tafelwein handelt“;

b) Absatz 2 Buchstabe e) folgende Fassung:

„e) je nach Fall den Begriff ‚Landwein‘, ‚vin de pays‘, ‚vino típico‘, ‚ονομασία κατά παράδοση (appellation traditionnelle)‘, ‚οίνος τοπικός (vin de pays)‘, ‚vino típico‘ sowie, ab Beginn der zweiten Stufe, ‚vinho de mesa regional‘ oder einen entsprechenden Begriff in einer Amtssprache der Gemeinschaft.“

4. Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Angabe einer der traditionellen spezifischen Bezeichnungen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a), b), c), e) und f) der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 darf nur in der Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen. Dies gilt ab Beginn der zweiten Stufe auch für die Angabe einer der traditionellen spezifischen Bezeichnungen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe g) der genannten Verordnung.“

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Verzeichnis der Rebsorten, aus denen aromatische Qualitätsschaumweine hergestellt werden dürfen:

Aleatico N

Brachetto N

Clairette

Freisa N

Gewürztraminer

Girò N

Huxelrebe

Macabeu, Bourboulenc

alle Malvasia-Sorten

Mauzac weiß und rosé

Monica N

Μοσχοφίλερο (Moscofilero)

alle Muskat-Sorten

Perle

Prosecco

Scheurebe.“

2. Mit Wirkung vom 1. September 1986 wird im Anhang die Bezeichnung „Picpoul“ nach der Bezeichnung „Perle“ eingefügt.

Artikel 8

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 460/79 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 30. April 1979 Name und Anschrift der

zuständigen Stellen mit, die zur Herabstufung eines Qualitätsweins b.A. befugt sind.

Die Griechische Republik macht diese Mitteilung zum Zeitpunkt ihres Beitritts und das Königreich Spanien spätestens am 1. März 1986.

Die Kommission sorgt im Rahmen der Durchführungsbestimmungen für die Veröffentlichung von Namen und Anschrift dieser zuständigen Stellen.“

Artikel 9

Dem Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Das Datum nach Unterabsatz 2 wird für Spanien auf den 1. März 1986 und für Portugal auf den ersten Tag der zweiten Stufe verlegt.“

Artikel 10

Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) vorgeschriebene Angabe der Art des Erzeugnisses nach Maßgabe seines Restzuckergehalts erfolgt durch einen der folgenden Begriffe, der in dem Mitgliedstaat oder dem Drittland, für den bzw. das das Erzeugnis bestimmt ist und in dem es zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten wird, verständlich ist:

- ‚extra brut‘ oder ‚extra herb‘:
wenn der Restzuckergehalt zwischen 0 und 6 g je Liter liegt;
- ‚brut‘ oder ‚herb‘:
wenn der Restzuckergehalt niedriger als 15 g je Liter ist;
- ‚extra dry‘ oder ‚extra trocken‘:
wenn der Restzuckergehalt zwischen 12 und 20 g je Liter liegt;
- ‚sec‘, ‚trocken‘, ‚secco‘ oder ‚asciutto‘, ‚dry‘, ‚tør‘, ‚ξηρός‘ oder ‚seco‘:
wenn der Restzuckergehalt zwischen 17 und 35 g je Liter liegt;
- ‚demi-sec‘, ‚halbtrocken‘, ‚aboccato‘, ‚medium dry‘, ‚halvtør‘, ‚ημίξηρος‘, ‚semi seco‘ oder, ab Beginn der zweiten Stufe, ‚meio seco‘:
wenn der Restzuckergehalt zwischen 33 und 50 g je Liter liegt;
- ‚doux‘, ‚mild‘, ‚dolce‘, ‚sweet‘, ‚sød‘, ‚γλυκός‘, ‚dulce‘ oder, ab Beginn der zweiten Stufe, ‚doce‘:
wenn der Restzuckergehalt höher als 50 g je Liter ist.“

Artikel 11

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3806/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Tomaten, Gurken und Auberginen der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang dazu,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 und von Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte gelten für Tomaten, Gurken und Auberginen der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten Zollherabsetzungen. Die Kontingente belaufen sich auf

- 165 645 Tonnen für Tomaten der Tarifstelle 07.01 M,
- 28 663 Tonnen für Gurken der Tarifstelle 07.01 P I und
- 3 819 Tonnen für Auberginen der Tarifstelle 07.01 T II.

Bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens sind diese Waren von Zöllen befreit, und sie sind nicht der Einhaltung des Referenzpreises unterworfen. Bei der Einfuhr dieser Waren nach Portugal sind die anzuwendenden Kontingentszollsätze auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt für diese Waren

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

eine stufenweise Herabsetzung der Zollsätze in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen wie in Artikel 75 der Beitrittsakte vorgesehen, sofern die Referenzpreise eingehalten werden. Um in den Genuß dieser Zollkontingente zu kommen, müssen bei diesen Waren bestimmte Markierungs- und Etikettierungsbedingungen eingehalten werden, die als Ursprungsbeweis dienen. Nach den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte wirken sich die Tarifmaßnahmen erst ab 1. März 1986 aus. Die in Frage stehenden Zollkontingente sind deshalb für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt (in Tonnen):

| Mitgliedstaaten | – 07.01 M – Tomaten | | | – 07.01 P I – Gurken | | | – 07.01 T II – Auberginen | | |
|------------------------|-------------------------|--------|---------|-------------------------|--------|--------|------------------------------|-------|-------|
| | 1982 | 1983 | 1984 | 1982 | 1983 | 1984 | 1982 | 1983 | 1984 |
| Benelux | 49 105 | 50 379 | 56 131 | 11 690 | 6 567 | 13 515 | 1 652 | 1 347 | 2 702 |
| Dänemark | 119 | 70 | 35 | 33 | 51 | 86 | – | – | – |
| Deutschland | 1 824 | 3 009 | 2 449 | 166 | 260 | 313 | 67 | 108 | 104 |
| Griechenland | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Spanien | durchschnittlich 16 858 | | | durchschnittlich 217 | | | durchschnittlich 445 | | |
| Frankreich | 1 336 | 773 | 582 | 52 | 7 | 8 | 160 | 43 | 37 |
| Irland | – | 24 | 39 | – | 2 | 6 | – | – | – |
| Italien | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Portugal | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Vereinigtes Königreich | 89 038 | 90 748 | 100 701 | 16 711 | 16 942 | 18 930 | 1 173 | 1 226 | 1 501 |

Im Laufe der letzten drei Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten regelmäßig eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine oder nur gelegentliche Einfuhren stattgefunden haben. In Anbetracht dieser Sachlage ist es in einem ersten Stadium zweckmäßig, die Zuteilung der ursprünglichen Quoten einerseits auf die wirklich einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu gewährleisten, wenn Einfuhren in diese Staaten angekündigt worden sind. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaf-

ten die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte genannten Maßnahmen vor dem Beitritt erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden in der Gemeinschaft für folgende Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln Gemeinschaftszollkontingente bis zu nachstehender Höhe eröffnet:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (in Tonnen) |
|-----------------------------------|--|------------------------------|
| 07.01 | Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: | |
| | M. Tomaten | 165 645 |
| | P. Gurken und Cornichons: | |
| | I. Gurken | 28 663 |
| T. andere: | II. Auberginen | 3 819 |

- (2) a) Bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens sind diese Waren von Zöllen befreit, und sie sind nicht der Einhaltung des Referenzpreises unterworfen.
- b) Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet die Portugiesische Republik die gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und der darauf bezüglichen Verordnungen berechneten Zollsätze an.
- c) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft sind die nachstehend für jede der Tarifstellen angegebenen Kontingentsätze anzuwenden:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Kontingentsatz |
|-------------------------------------|--|
| 07.01 M: | |
| — vom 1. März bis 14. Mai: | 9,9 %, mindestens 1,8 ECU für 100 kg Eigengewicht |
| — vom 15. Mai bis 31. Oktober: | 16,2 %, mindestens 3,1 ECU für 100 kg Eigengewicht |
| — vom 1. November bis 31. Dezember: | 9,9 %, mindestens 1,8 ECU für 100 kg Eigengewicht |
| 07.01 P I: | |
| — vom 1. März bis 15. Mai: | 14,4 % |
| — vom 16. Mai bis 31. Oktober: | 18,0 % |
| — vom 1. November bis 31. Dezember: | 14,4 % |
| 07.01 T II: | 14,4 % |

Die genannten Waren sind bei der Einfuhr der Einhaltung der Referenzpreise unterworfen, und zwar in gleicher Weise wie die gleichen Waren aus dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens.

- (3) a) Für die unter diese Verordnung fallenden Waren können die Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn die Waren zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den für die Einfuhrförmlichkeiten zuständigen Behörden zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft unbeschadet der sonstigen Vorschriften über Qualitätsnormen in Verpackungen aufgemacht sind, die auf der Verpackung deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Kanarische Inseln“ oder ihre Übersetzung in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.
- b) Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/84 ⁽²⁾, ist auf die Waren der vorliegenden Verordnung nicht anwendbar.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Zollkontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

a) Tomaten der Tarifstelle 07.01 M:

| | |
|------------------------|----------------|
| Benelux | 41 470 Tonnen, |
| Deutschland | 2 000 Tonnen, |
| Spanien | 13 530 Tonnen, |
| Frankreich | 720 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 74 780 Tonnen; |

b) Gurken der Tarifstelle 07.01 P I:

| | |
|------------------------|----------------|
| Benelux | 8 640 Tonnen, |
| Dänemark | 50 Tonnen, |
| Deutschland | 210 Tonnen, |
| Spanien | 190 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 14 020 Tonnen; |

c) Auberginen der Tarifstelle 07.01 T II:

| | |
|------------------------|---------------|
| Benelux | 1 520 Tonnen, |
| Deutschland | 75 Tonnen, |
| Spanien | 350 Tonnen, |
| Frankreich | 65 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 1 040 Tonnen; |

- (3) Die zweite Rate eines jeden Kontingentes, nämlich
- 33 145 Tonnen für Tomaten der Tarifstelle 07.01 M,
 - 5 733 Tonnen für Gurken der Tarifstelle 07.01 P I und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 24.

— 769 Tonnen für Auberginen der Tarifstelle 07.01 T II bildet die entsprechende Gemeinschaftsreserve.

- (4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in die anderen Mitgliedstaaten an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1986 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3807/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln und Avocadofrüchte der Tarifstellen 07.01 A II und 08.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang dazu,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 und von Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte gelten für Frühkartoffeln und Avocadofrüchte der Tarifstellen 07.01 A II und 08.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten Zollherabsetzungen. Die Kontingente belaufen sich auf

- 6 642 Tonnen für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II und
- 2 060 Tonnen für Avocadofrüchte der Tarifstelle 08.01 D.

Bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens sind diese Waren von Zöllen befreit. Bei der Einfuhr dieser Waren nach Portugal sind die anzuwendenden Kontingentszollsätze auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr im übrigen Zollge-

biet der Gemeinschaft erfolgt für diese Waren eine stufenweise Herabsetzung der Zollsätze in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen wie in Artikel 75 der Beitrittsakte vorgesehen. Um in den Genuß dieser Zollkontingente zu kommen, müssen bei diesen Waren bestimmte Markierungs- und Etikettierungsbedingungen eingehalten werden, die als Ursprungsbeweis dienen. Nach den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte wirken sich die Tarifmaßnahmen erst ab 1. März 1986 aus. Die in Frage stehenden Zollkontingente sind deshalb für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt (in Tonnen):

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

| Mitgliedstaaten | – 07.01 A II – Frühkartoffeln | | | – 08.01 D – Avocadofrüchte | | |
|------------------------|----------------------------------|-------|-------|-------------------------------|------|------|
| | 1982 | 1983 | 1984 | 1982 | 1983 | 1984 |
| Benelux | 38 | 4 | 61 | 13 | 16 | 13 |
| Dänemark | – | 93 | 226 | – | – | – |
| Deutschland | – | – | 4 | 8 | 2 | 6 |
| Griechenland | – | – | – | – | – | – |
| Spanien | durchschnittlich 818 | | | durchschnittlich 1 351 | | |
| Frankreich | – | 23 | – | 94 | 112 | 97 |
| Irland | – | – | – | – | – | – |
| Italien | – | – | – | – | – | – |
| Portugal | – | – | – | – | – | – |
| Vereinigtes Königreich | 3 536 | 6 754 | 6 728 | 373 | 723 | 671 |

Im Laufe der letzten drei Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten regelmäßig eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine oder nur gelegentliche Einfuhren stattgefunden haben. In Anbetracht dieser Sachlage ist es in einem ersten Stadium zweckmäßig, die Zuteilung der ursprünglichen Quoten einerseits auf die wirklich einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu gewährleisten, wenn Einfuhren in diese Staaten angekündigt worden sind. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften die in

Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte genannten Maßnahmen vor dem Beitritt erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) a) Für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 1986 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 6 642 Tonnen für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln eröffnet.
- b) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 2 060 Tonnen für Avocadofrüchte der Tarifstelle 08.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln eröffnet.
- (2) a) Bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens sind diese Waren von Zöllen befreit.
- b) Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet die Portugiesische Republik die gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und der darauf bezüglichen Verordnungen berechneten Zollsätze an.
- c) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft sind die nachstehend für jede der Tarifstellen angegebenen Kontingentszollsätze anzuwenden:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Kontingentszollsatz |
|-----------------------------------|---------------------|
| 07.01 A II: | |
| — vom 1. März bis 15. Mai: | 13,1 % |
| — vom 16. Mai bis 30. Juni: | 18,3 % |
| 08.01 D: | 3,5 % |

- (3) Für die unter diese Verordnung fallenden Waren können die Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den für die Einfuhrförmlichkeiten zuständigen Behörden zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft unbeschadet der sonstigen Vorschriften über Qualitätsnormen in Verpackungen aufgemacht sind, die auf der Verpackung deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Kanarische Inseln“ oder ihre Übersetzung in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Zollkontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5

- für Frühkartoffeln bis zum 30. Juni 1986
- für Avocadofrüchte bis zum 31. Dezember 1986

gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

a) Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II:

| | |
|------------------------|---------------|
| Benelux | 25 Tonnen, |
| Dänemark | 85 Tonnen, |
| Spanien | 660 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 4 540 Tonnen; |

b) Avocadofrüchte der Tarifstelle 08.01 D:

| | |
|------------------------|---------------|
| Benelux | 10 Tonnen, |
| Deutschland | 5 Tonnen, |
| Spanien | 1 085 Tonnen, |
| Frankreich | 80 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 470 Tonnen. |

(3) Die zweite Rate eines jeden Kontingents, nämlich

- 1 332 Tonnen für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II und
- 410 Tonnen für Avocadofrüchte der Tarifstelle 08.01 D bildet die entsprechende Gemeinschaftsreserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in die anderen Mitgliedstaaten an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ablauf des in Artikel 1 für die betreffende Ware genannten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am

- 15. Mai 1986 bei Frühkartoffeln,
- 1. Oktober 1986 bei Avocadofrüchten

von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. Mai 1986 bzw. 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Mai 1986 bzw. 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 1. Mai 1986 bzw. 15. September 1986 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. Mai 1986 bzw. 5. Oktober 1986 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
- (3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.
- (4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3808/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren des Blumenhandels der Tarifstellen ex 06.01 A, 06.02 A II und ex 06.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang dazu,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 und von Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 im Anhang zur Beitrittsakte können bestimmte Waren des Blumenhandels der Tarifstellen ex 06.01 A, 06.02 A II und ex 06.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents zu herabgesetzten Zollsätzen in die Gemeinschaft eingeführt werden. Die berechnete Kontingentsmenge beläuft sich auf 3 446 Tonnen. Im Jahre 1986 betragen die im Rahmen des Zollkontingents anzuwendenden Zölle 87,5 v. H. der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Waren sind jedoch bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit. Bei der Einfuhr der Waren nach Portugal sind die anzuwendenden Kontingentszölle auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Um in den Genuß des Zollkontingents zu kommen, müssen für diese Waren bestimmte Markierungs- und Etikettierungsbedingungen eingehalten werden, die als Ursprungsbeweis dienen. Gemäß dem obengenannten Artikel 4 wirkt sich diese Tarifmaßnahme erst ab 1. März 1986 aus. Dieses Gemeinschaftszollkontingent ist für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

| Mitgliedstaaten | 1982 | 1983 | 1984 |
|------------------------|------|------|------|
| Benelux | 6,3 | 8,6 | 10,7 |
| Dänemark | – | 0,3 | 0,1 |
| Deutschland | 4,8 | 4,2 | 4,5 |
| Griechenland | – | – | – |
| Spanien | 78,9 | 78,5 | 77,2 |
| Frankreich | 0,3 | 0,4 | 0,4 |
| Irland | – | – | – |
| Italien | 1,6 | 0,7 | 1,7 |
| Portugal | – | – | – |
| Vereinigtes Königreich | 8,1 | 7,3 | 5,4 |

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge in einem ersten Stadium annähernd wie folgt ermitteln:

| | |
|------------------------|-------|
| Benelux | 8,9, |
| Dänemark | 0,1, |
| Deutschland | 3,2, |
| Griechenland | 0,1, |
| Spanien | 78,9, |
| Frankreich | 0,4, |
| Irland | 0,1, |
| Italien | 1,4, |
| Portugal | 0,1, |
| Vereinigtes Königreich | 6,8. |

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 80 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer

(1) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaaten vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschafts-

union Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrags über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die folgenden Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 3 446 Tonnen bis zu der nachstehend jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | NIMEXE-Kennziffer | Zollsätze |
|-----------------------------------|---|--|---|
| 06.01 | Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte: ex A. ruhend: — andere als Hyazinthen, Narzissen, Tulpen und Gladiolen | 06.01-19 | 7 % |
| 06.02 | Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser: II. andere ex D. andere: — Rosen (alle Arten der Gattung Rosa), unveredelt: — mit einem Wurzelhalsdurchmesser von 10 mm oder weniger — andere — andere als Pilzmyzel (Champignonweiß), Rhododendron (Azaleen) und Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen: — Freilandpflanzen: — Bäume und Sträucher, andere als Obstgehölze und Forstgehölze: — bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen — andere — andere: — Freilandstauden — andere — Zimmerpflanzen: — bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen) — andere als Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen) | 06.02-19 06.02-61 06.02-65 06.02-81 06.02-83 06.02-92 06.02-93 06.02-94 06.02-99 | 7,4 % 11,3 % 11,3 % 11,3 % 11,3 % 11,3 % 11,3 % 11,3 % |

Im Rahmen dieses Zollkontingents sind die Waren jedoch von Zöllen befreit, wenn sie in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens eingeführt werden.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet die Portugiesische Republik die nach den einschlägigen Bestimmungen der

Beitrittsakte und der darauf bezüglichen Verordnungen berechneten Zollsätze an.

(2) Für die unter diese Verordnung fallenden Waren kann das Zollkontingent nur in Anspruch genommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den für die Einfuhrförmlichkeiten zuständigen Behörden zur Abfertigung

gung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft unbeschadet der sonstigen Vorschriften über Qualitätsnormen in Verpackungen aufgemacht sind, die auf der Verpackung deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Kanarische Inseln“ oder ihre Übersetzung in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.

Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 2 750 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

| | <i>(in Tonnen)</i> |
|------------------------|--------------------|
| Benelux | 244, |
| Dänemark | 3, |
| Deutschland | 88, |
| Griechenland | 3, |
| Spanien | 2 172, |
| Frankreich | 10, |
| Irland | 3, |
| Italien | 40, |
| Portugal | 3, |
| Vereinigtes Königreich | 187. |

(2) Die zweite Rate in Höhe von 696 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch die Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2, und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß

diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1986 durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur

Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3809/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Bohnen (Phaseolus-Arten), Speisezwiebeln und Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang dazu,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 und von Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte gelten für Bohnen (Phaseolus-Arten), Speisezwiebeln und Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten Zollherabsetzungen. Die Kontingentsmengen belaufen sich auf:

- 1 219 Tonnen für Bohnen (Phaseolus-Arten) der Tarifstelle 07.01 F II,
- 5 348 Tonnen für Speisezwiebeln der Tarifstelle ex 07.01 H und
- 16 605 Tonnen für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S.

Bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens sind diese Waren von Zöllen befreit. Bei der Einfuhr dieser Waren nach Portugal sind die anzuwendenden Kontingentszollsätze auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr im übrigen Zollge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

biet der Gemeinschaft erfolgt für diese Waren eine stufenweise Herabsetzung der Zollsätze in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen wie in Artikel 75 der Beitrittsakte vorgesehen. Um in den Genuß dieser Zollkontingente zu kommen, müssen diese Waren bestimmte Markierungs- und Etikettierungsbedingungen einhalten, die als Ursprungsbeweis dienen. Nach den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte wirken sich die Tarifmaßnahmen erst ab 1. März 1986 aus. Die in Frage stehenden Zollkontingente sind deshalb für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

In den letzten drei Jahren, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt (in Tonnen):

| Mitgliedstaaten | – 07.01 F II – Bohnen (Phaseolus-Arten) | | | – ex 07.01 H – Speisezwiebeln | | | – 07.01 S – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack | | |
|------------------------|--|------|------|----------------------------------|------|------|--|-------|-------|
| | 1982 | 1983 | 1984 | 1982 | 1983 | 1984 | 1982 | 1983 | 1984 |
| Benelux | 216 | 418 | 338 | 1 349 | – | 31 | 9 430 | 7 781 | 8 716 |
| Dänemark | – | – | – | – | – | – | 171 | 34 | 6 |
| Deutschland | 19 | 14 | 18 | 736 | – | 24 | 1 386 | 443 | 426 |
| Griechenland | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Spanien | durchschnittlich 723 | | | durchschnittlich 4 488 | | | durchschnittlich 279 | | |
| Frankreich | – | – | – | – | – | – | 9 | 8 | 30 |
| Irland | – | – | – | – | – | – | – | 1 | – |
| Italien | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Portugal | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Vereinigtes Königreich | 41 | 116 | 309 | 308 | – | 133 | 7 548 | 6 137 | 6 851 |

Im Laufe der letzten drei Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten regelmäßig eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine oder nur gelegentliche Einfuhren stattgefunden haben. In Anbetracht dieser Sachlage ist es in einem ersten Stadium zweckmäßig, die Zuteilung der ursprünglichen Quoten einerseits auf die wirklich einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu gewährleisten, wenn Einfuhren in diese Staaten angekündigt worden sind. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemein-

ten die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte genannten Maßnahmen vor dem Beitritt erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 werden in der Gemeinschaft für folgende Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln Gemeinschaftszollkontingente bis zu nachstehender Höhe eröffnet:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (in Tonnen) |
|-----------------------------------|--|------------------------------|
| 07.01 | Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: | |
| | F. Hülsengemüse, auch ausgelöst: | |
| | II. Bohnen (Phaseolus-Arten) | 1 219 |
| | H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: | |
| | — Speisezwiebeln | 5 348 |
| | S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack: | 16 605 |

- (2) a) Bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens sind diese Waren von Zöllen befreit.
- b) Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet die Portugiesische Republik die gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und der darauf bezüglichen Verordnungen berechneten Zollsätze an.
- c) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft gelten die nachstehend für jede der Tarifstellen angegebenen Kontingentsätze:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Kontingentsatz |
|------------------------------------|--|
| 07.01 F II: | |
| — vom 1. März bis 30. Juni: | 11,8 %, mindestens 1,8 ECU für 100 kg Eigengewicht |
| — vom 1. Juli bis 30. September: | 15,4 %, mindestens 1,8 ECU für 100 kg Eigengewicht |
| — vom 1. Oktober bis 31. Dezember: | 11,8 %, mindestens 1,8 ECU für 100 kg Eigengewicht |
| ex 07.01 H: | 10,9 % |
| 07.01 S: | 5,7 % |

(3) a) Für die unter diese Verordnung fallenden Waren können die Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn die Waren zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den für die Einfuhrförmlichkeiten zuständigen Behörden zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft unbeschadet der sonstigen Vorschriften über Qualitätsnormen in Verpackungen aufgemacht sind, die auf der Verpackung deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Kanarische Inseln“ oder ihre Übersetzung in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.

b) Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/84 ⁽²⁾, ist auf die Waren der vorliegenden Verordnung nicht anwendbar.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Zollkontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

a) Bohnen (Phaseolus-Arten) der Tarifstelle 07.01 F II:

| | |
|------------------------|-------------|
| Benelux | 260 Tonnen, |
| Deutschland | 15 Tonnen, |
| Spanien | 580 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 120 Tonnen; |

b) Speisezwiebeln der Tarifstelle ex 07.01 H:

| | |
|------------------------|---------------|
| Benelux | 370 Tonnen, |
| Deutschland | 200 Tonnen, |
| Spanien | 3 595 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 115 Tonnen; |

c) Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S:

| | |
|------------------------|---------------|
| Benelux | 6 920 Tonnen, |
| Dänemark | 50 Tonnen, |
| Deutschland | 600 Tonnen, |
| Spanien | 240 Tonnen, |
| Vereinigtes Königreich | 5 470 Tonnen. |

(3) Die zweite Rate eines jeden Kontingents, nämlich

— 244 Tonnen für Bohnen (Phaseolus-Arten) der Tarifstelle 07.01 F II,

— 1 068 Tonnen für Speisezwiebeln der Tarifstelle ex 07.01 H und

— 3 325 Tonnen für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S,

bildet die entsprechende Gemeinschaftsreserve.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 24.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in die anderen Mitgliedstaaten an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der

betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1986 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3810/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang dazu,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 und von Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte können frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten zu herabgesetzten Zollsätzen in die Gemeinschaft eingeführt werden. Die Kontingente belaufen sich für Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen auf 85 460 000 Stück und für die anderen Blumen auf 597 Tonnen. Im Jahr 1986 betragen die im Rahmen dieser Zollkontingente anzuwendenden Zollsätze 87,5 v. H. der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Waren sind jedoch bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit.

Bei der Einfuhr der Waren nach Portugal sind die anzuwendenden Kontingentszollsätze auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Um in den Genuß der Zollkontingente zu kommen, müssen bei diesen Waren bestimmte Markierungs- und Etikettierungsbedingungen eingehalten werden, die als Ursprungsbeweis dienen. Nach dem obengenannten Artikel 4 wirkt sich diese Tarifmaßnahme erst ab 1. März 1986 aus. Diese Gemeinschaftszollkontingente sind für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten

Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

— Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen:

| Mitgliedstaaten | 1982 | 1983 | 1984 |
|------------------------|------|------|------|
| Benelux | 6,4 | 6,2 | 5,9 |
| Dänemark | – | – | – |
| Deutschland | 36,6 | 36,6 | 25,2 |
| Griechenland | – | – | – |
| Spanien | 46,5 | 43,0 | 61,5 |
| Frankreich | 4,4 | 3,7 | 1,1 |
| Irland | – | – | – |
| Italien | 0,3 | 0,9 | 0,4 |
| Portugal | – | – | – |
| Vereinigtes Königreich | 5,8 | 9,6 | 5,9 |

— andere Blumen:

| Mitgliedstaaten | 1982 | 1983 | 1984 |
|------------------------|------|------|------|
| Benelux | 37,4 | 44,2 | 25,2 |
| Dänemark | – | – | – |
| Deutschland | 9,7 | 14,0 | 7,1 |
| Griechenland | – | – | – |
| Spanien | 51,8 | 40,1 | 66,9 |
| Frankreich | 0,3 | 0,6 | – |
| Irland | – | – | – |
| Italien | 0,8 | 1,1 | 0,8 |
| Portugal | – | – | – |
| Vereinigtes Königreich | – | – | – |

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Marktentwicklung für die betreffenden Waren läßt sich die anfängliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen in einem ersten Stadium ungefähr wie folgt ermitteln:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

| Mitgliedstaaten | Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen | andere Blumen |
|------------------------|--|------------------|
| Benelux | 6,0 | 33 |
| Dänemark | 0,1 | 1 |
| Deutschland | 31,0 | 9 |
| Griechenland | 0,1 | 1 |
| Spanien | 52,6 | 51 |
| Frankreich | 2,6 | 1 |
| Irland | 0,1 | 1 |
| Italien | 0,5 | 1 |
| Portugal | 0,1 | 1 |
| Vereinigtes Königreich | 6,9 | 1 |

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten

Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden in der Gemeinschaft für folgende Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln Gemeinschaftszollkontingente bis zu nachstehender Höhe eröffnet:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Kontingents- mengen |
|---|--|------------------------|
| 06.03 | Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: | |
| | ex A. frisch: — Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen | 85 460 000 Stück |
| | ex A. frisch: — andere Blumen | 597 Tonnen |

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente betragen die auf diese Waren anwendbaren Kontingentszollsätze

- vom 1. März bis zum 31. Mai 14,8 v. H.,
- vom 1. Juni bis zum 31. Oktober 21,0 v. H.,
- vom 1. November bis zum 31. Dezember 14,8 v. H.

Die Waren sind jedoch im Rahmen dieser Zollkontingente von Zöllen befreit, wenn sie in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens eingeführt werden.

Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet Portugal die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und der darauf bezüglichen Verordnungen berechneten Zollsätze an.

(3) Für die unter diese Verordnung fallenden Waren können die Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn die Waren zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den für die Einfuhrförmlichkeiten zuständigen Behörden zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft unbeschadet der sonstigen Vorschriften über Qualitätsnormen in Verpackungen aufgemacht sind, die auf der Verpackung deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Kanarische Inseln“ oder ihre Übersetzung in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 festgesetzten Gemeinschaftszollkontingente werden in zwei Raten geteilt.
- (2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1986 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

| Mitgliedstaaten | - ex 06.03 A - Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen (in Stück) | - ex 06.03 A - andere Blumen (in Tonnen) |
|------------------------|--|---|
| Benelux | 4 100 000 | 158 |
| Dänemark | 70 000 | 5 |
| Deutschland | 21 200 000 | 43 |
| Griechenland | 70 000 | 5 |
| Spanien | 35 980 000 | 244 |
| Frankreich | 1 780 000 | 5 |
| Irland | 70 000 | 5 |
| Italien | 340 000 | 5 |
| Portugal | 70 000 | 5 |
| Vereinigtes Königreich | 4 720 000 | 5 |

- (3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 17 060 000 Stück bzw. 117 Tonnen, bildet die entsprechenden Reserven.

Artikel 3

- (1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
- (2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
- (3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

- (4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der

Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1986 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur

Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN
